

**FACHBEITRAG UMWELT**

**ZUR**

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 61  
„GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DER  
MAX-PLANCK-STRASSE“**

**DER STADT BERSENBRÜCK**

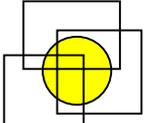
**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13 A BAUGB**

DER FACHBEITRAG UMWELT (FBU) IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG  
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 06.04.2022),  
UND DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (RP SCHALLTECHNIK, 29.05.2022)  
SIND ANLAGEN DES FBU

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 28.07.2022**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. /FH) M. Twisselmann / Dipl.-Ing. O.M. Dehling			

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1	Planungsrechtliche Hinweise ..... 3
2	Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes ..... 3
2.1	Lage und Größe..... 3
2.2	Geplante Flächennutzung ..... 5
3	Rechtliche und planerische Vorgaben..... 5
3.1	Rechtliche Vorgaben..... 5
3.2	Planerische Vorgaben..... 7
3.3	Sonstige Planungsgrundlagen ..... 9
3.3.1	Naturräumliche Gliederung ..... 9
3.3.2	Potenzielle natürliche Vegetation ..... 10
4	Bewertung der Schutzgüter..... 10
4.1	Schutzgut Mensch ..... 10
4.2	Schutzgut Boden ..... 13
4.3	Schutzgut Fläche ..... 15
4.4	Schutzgut Wasser..... 15
4.5	Schutzgut Klima / Luft ..... 16
4.6	Schutzgut Landschaftsbild ..... 17
4.7	Schutzgut Flora und Fauna..... 18
4.8	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 27
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 28
4.10	Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange ..... 29
5	Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet..... 30
6	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit..... 30
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... 30
6.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ..... 30
6.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung ..... 33
6.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen ..... 34
7	Zusammenfassende Beurteilung ..... 34
8	Anlagen ..... 35
9	Auslegungsvermerk ..... 35

## 1 Planungsrechtliche Hinweise

Die 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1.

Demnach sind u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgend dargelegten Bewertungen des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie zu den angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen dementsprechend als Abwägungsgrundlage dienen. Der FBU ist als eigenständiger Textteil ein Bestandteil der Begründung.

## 2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Die Stadt Bersenbrück plant mit der vorliegenden Planung insbesondere die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) anstelle des im Ursprungsplan ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE). Neben dem Plangebiet wurden bei den Untersuchungen auch umliegende Bereiche betrachtet, um etwaige Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

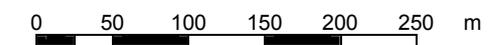
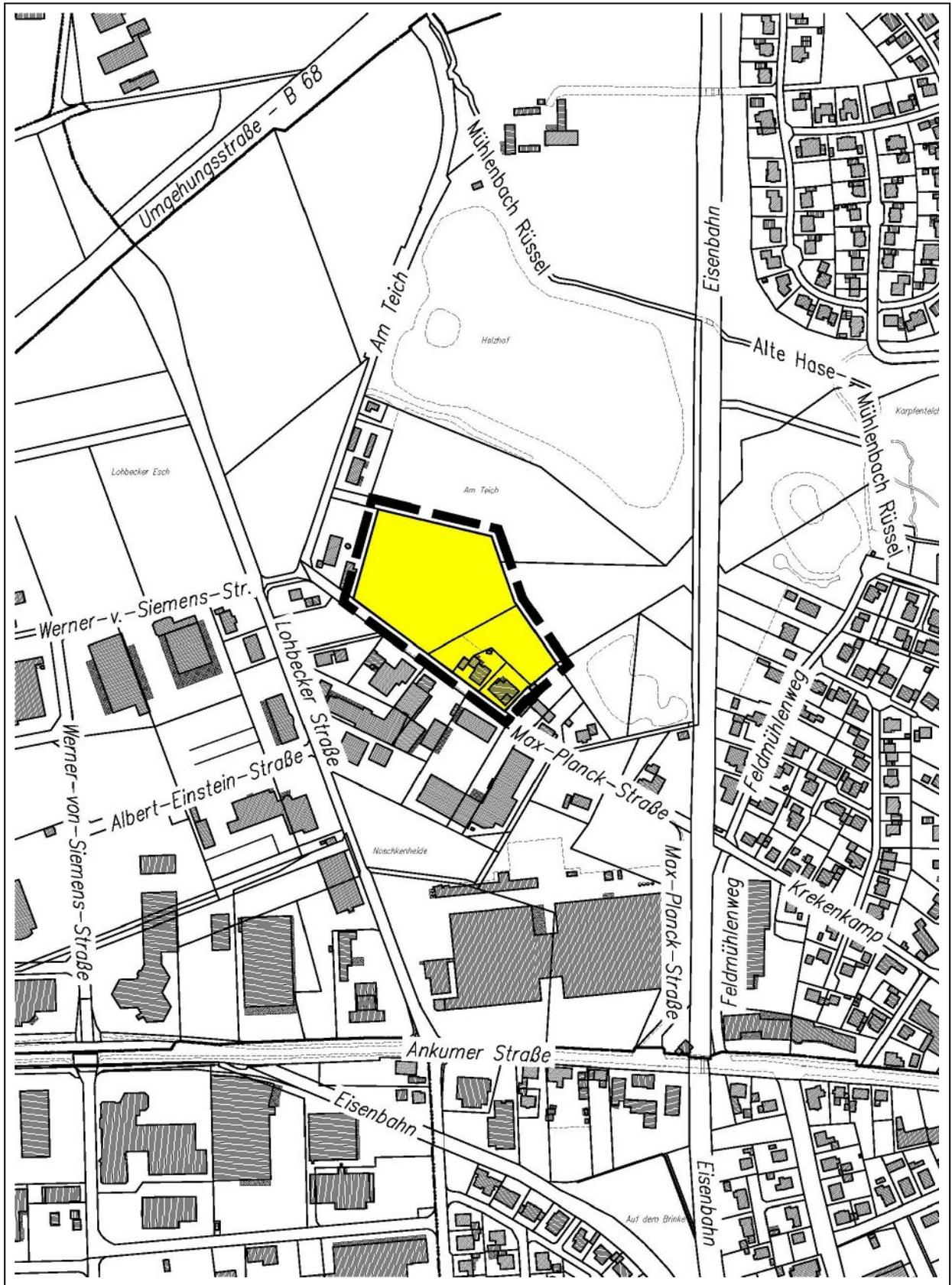
### 2.1 Lage und Größe

Der ca. 1,6 ha große Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Ursprungsplans und liegt im Nordwesten der engeren Ortslage Bersenbrücks, unmittelbar nördlich der "Max-Planck-Straße" sowie westlich der Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg.



0 250 500 750 1000 1250 m

1. Änd. B-Plan Nr. 61 "Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße" - Übersichtskarte M. 1:25.000



1. Änd. B-Plan Nr. 61 "Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße" - Plangebiet

M. 1:5.000

Das Plangebiet ist im Südosten bereits teilweise bebaut und wird ansonsten vorwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. In ihm befinden sich zudem alte Gehölzbestände einer ehemaligen Feldhecke.

## 2.2 Geplante Flächennutzung

Die Stadt Bersenbrück beabsichtigt mit der vorliegenden Planung insbesondere die Ausweisung eines urbanen Gebiets (MU) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 und zweigeschossiger, offener Bauweise. Darüber hinaus werden Verkehrsflächen, mehrere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der „Max-Planck-Straße“ und eine neue private Verkehrsfläche für die innere Erschließung.

### Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Urbane Gebiete (MU)	13.048 m <sup>2</sup>	79,45 %
Private Grünflächen im Urbanen Gebiet: Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	792 m <sup>2</sup>	4,82 %
Private Grünflächen im Urbanen Gebiet: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1.055 m <sup>2</sup>	6,42 %
Private Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen	1.270 m <sup>2</sup>	7,73 %
Private Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"	259 m <sup>2</sup>	1,58 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>16.424 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

#### Städtebauliche Werte

#### MU:

14.895 m <sup>2</sup> x GRZ 0,6	=	8.937 m <sup>2</sup> max. zul. Grundfläche
14.895 m <sup>2</sup> x GFZ 1,0	=	14.895 m <sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 61 ergibt sich demzufolge eine zulässige Grundfläche von 8.937 m<sup>2</sup>.

## 3 Rechtliche und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu planungsrelevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen planerischen Vorgaben.

### 3.1 Rechtliche Vorgaben

#### Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potentielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zulässig.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist der „Alfsee“ (inkl. Reservebecken) mit einem Abstand von rund 7,0 km südöstlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von diesem oder anderen EU-Vogelschutzgebieten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist "Bäche im Artland" (Kennziffer DE 3312-331), dabei liegen mit dem Langenbach und dem Reitbach zwei der zahlreichen Gewässer des Schutzgebietes in einem Abstand

von jeweils rund 5,0 km nördlich bzw. nordwestlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung ergeben sich weder für dieses, noch für andere FFH-Gebiete Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung.

Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Bauleitplanung zu erwarten sind.

#### Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung

Der vorliegende B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach sind im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (NUVPG) unterliegen.“ Es erfolgte daher eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG mit dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden.

Da zudem eine zulässige Grundfläche (hier: 8.937 m<sup>2</sup>) von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> im Plangebiet entsteht, sind - entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die geplanten Nutzungsänderungen und Bodenversiegelungen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich. Die in den FBU integrierte Eingriffsbilanzierung erfolgt daher insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und insofern als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft.

Der FBU ist als eigenständiger Textteil ein Bestandteil der Begründung.

#### Hinweise zum besonderen Artenschutz von Flora und Fauna

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 4.7). Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Bio-Consult, 06.04.2022). Dieser ist Anlage des FBU. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

#### Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, DIN 18005) zu berücksichtigen. Zur Beurteilung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen wurde zur vorliegenden Änderung ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP-Schalltechnik, 29.05.2022). Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Sinne der TA Luft relevante tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe liegen vom Plangebiet mehr als 600 m entfernt. Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche ist daher im Plangebiet nicht zu rechnen.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes von mehr als ca. 200 m liegen in der bebauten Ortslage Bersenbrücks mehrere Altstandorte südlich und südöstlich des Änderungsbereichs. Aufgrund der großen Abstände und der bestehenden Bebauung in diesen Bereichen sind nach Auffassung der Stadt aber keine erheblichen Auswirkungen auf die vorliegende Planung zu erwarten.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes auch keine Betriebe vorhanden, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen (vgl. Kap. 4.1).

### Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und von sonstigen Hochwassergefahrengeländen. Mit erheblichen Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

### Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

## **3.2 Planerische Vorgaben**

### Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten<sup>1</sup>. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“<sup>2</sup>

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasser-

<sup>1</sup> Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

<sup>2</sup> Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

risikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019, Auswertung des Datenservers vom NLWKN am 22.04.2022).

2. Im Plangebiet wird die bisher zulässige Grundfläche durch Absenkung der GRZ von 0,8 auf 0,6 deutlich verringert.

Nach Angaben der Bodenkarte 1:50.000 des NIBIS Kartenservers handelt es sich beim Plangebiet um eine Bodenlandschaft der Dünen und Talsande mit einem Mittleren Podsol als anstehendem Bodentyp. Bei dem dort angegebenen mittleren Grundwasserhochstand von 1,1 dm unter der Geländeoberfläche und den anstehenden vorwiegend sandigen Bodenarten liegen für eine flache Muldenversickerungen ausreichende Versickerungsbedingungen vor, die auch eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers über flache Versickerungsmulden innerhalb des Plangebiets zulassen würden. Darum sollte das im geplanten Urbanen Gebiet (MU) anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern und nur das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Gegebenenfalls wäre allerdings durch ein entsprechendes Gutachten die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit an die bestehende Regenwasserkanalisation der Max-Planck-Straße anzuschließen. Insgesamt wird eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

3. Die vorliegende B-Planänderung bereitet Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB vor. Hierdurch wird u. a. eine verkehrsreduzierende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung gefördert, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in zentralen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u. a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u. a. der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert. Die insgesamt geringere Flächenversiegelung minimiert auch die Hochwasserproblematik.

#### Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

### Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück (2004) werden ebenfalls keine konkreten zeichnerischen Zielsetzungen für das Plangebiet getroffen (weiße Fläche). Die Stadt Bersenbrück ist als Grundzentrum gekennzeichnet und ihr wird die besondere Funktion als Standort für die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.

### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) trifft in seiner zeichnerischen Darstellung keine konkreten Funktionsbestimmungen für das Plangebiet und stellt es als „weiße Fläche“ dar.

### Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Stadt Bersenbrück liegen LP vor.

### Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungspläne (B-Plan)

Im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt, entlang der Nordostgrenze eine Eingrünung. Westlich und östlich schließen sich allerdings gemischte Bauflächen an, nördlich und südlich liegen gewerbliche Bauflächen. Damit wird der vorliegende B-Plan nur teilweise aus dem geltenden FNP entwickelt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein B-Plan, der von den Darstellungen des FNPs abweicht, aufgestellt oder geändert werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Stadt Bersenbrück wird die entsprechende FNP-Berichtigung bei der Samtgemeinde Bersenbrück zeitnah beantragen.

Der Änderungsbereich überlagert vollständig den rechtswirksamen B-Plan Nr. 61 "Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße" mit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE). Zulässig sind ferner eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 eine Baumassenzahl (BMZ) von 5,5 sowie Gebäude mit mehr als 50 m Baukörperlänge (abweichende Bauweise - a) mit maximal zwei Vollgeschossen (II). Ausgewiesen sind zudem verschiedenen Flächen zum Erhalten bzw. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Südlich besteht zudem der rechtsgültige B-Plan Nr. 12 "Industriezone - West" in dem ein Industriegebiet (GI) ausgewiesen wurde.

### Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

## **3.3 Sonstige Planungsgrundlagen**

Die nachfolgenden Ausführungen zur Naturräumlichen Gliederung und zur potenziellen natürlichen Vegetation sind Grundlagen für die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet befindlichen bzw. je nach Nutzung zu erwartenden Biotoptypen, Vegetationsbestände und der typischen Biozönosen (Artengemeinschaften insbesondere der Pflanzen und Tiere). Die Ausführungen helfen jedoch auch hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes.

### **3.3.1 Naturräumliche Gliederung**

Die Fläche liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Ankumer Flottsand - Gebiet“ (585.01) und sind Teil des „Bersenbrück - Dammer Endmoränen Bogens“ (585.0). Es handelt sich um ein sanft gewelltes, offenes Hügelland, dessen verbreitet frische, meist lehmig-sandige Böden, gute Ackerböden darstellen. Grünlandnutzung ist weitgehend auf die staunassen

Niederungsbereiche beschränkt. Der freundliche Eindruck dieser hügeligen Parklandschaft wird durch die großen, zerstreut am Rande der Niederungen liegenden Einzelhöfe vervollkommenet.

### 3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief, Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren Eichen-Buchenwäldern (*Quercus-Fagetum*) des Tieflandes schließen. Auf nährstoffreicheren Standorten würden diese Wälder in Eichen-Hainbuchenwälder (*Quercus-Carpinetum*) übergehen, bei mageren, ausgehagerten Standorten in bodensaure Eichen-Birkenwälder (*Betulo-Quercetum*).

## 4 Bewertung der Schutzgüter

Anhand einer Biotopkartierung vom 25. April 2022 sowie aus Erkenntnissen der Auswertung aktueller Luftbilder sowie von Fachliteratur, inkl. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 06.04.2022), werden nachfolgend der Bestand sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie sonstige vorgesehene Maßnahmen (z. B. etwaig erforderliche CEF-Maßnahmen). Zudem werden Hinweise gegeben zu ggf. erforderlichen weitergehendem Handlungs- oder Abwägungsbedarf (z. B. erforderliche Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt dann in Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

### 4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird im unbeplanten Bereich bislang im wesentlichen landwirtschaftlich als Grünland genutzt, der östliche Teilbereich mit einer Beweidung durch Rinder.

Im Osten des Änderungsbereichs bestehen Gewerbenutzungen (Max-Planck-Straße Nr. 18 eine Firma für Trockenbau und Hausmeister Tätigkeiten, Max-Planck-Straße Nr. 16 eine KFZ-Werkstatt) mit Betriebsleiterwohnungen und verschiedenen Nebengebäuden. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet noch ein heckenartiger linearer Gehölzbestand mit altem Baumbestand. Details sind dem FBU zu entnehmen.

Die Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sind sehr heterogen, mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Westen, gemischten Nutzungen im Osten und gewerblichen Nutzungen im Süden. Nördlich liegen landwirtschaftliche Nutzungen und ein größeres Stillgewässer. Südlich verläuft die Max-Planck-Straße.

#### Verkehrs- und Gewerbelärm

Aufgrund der im Plangebiet und seinem Umfeld bestehenden Gewerbegebiete und -betriebe (u.a. eines Industriegebiets der B-Pläne Nr. 12 u. Nr. 46) sowie der vorhandenen Straßen und der östlich verlaufenden Bahnstrecke wird eine Bewertung des Gewerbe- und Verkehrslärms erforderlich

Zur Untersuchung der im Plangebiet auftretenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde ein Gutachten auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der TA Lärm in Auftrag gegeben. In der Zusammenfassung kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

„Die Stadt Bersenbrück beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 61 zu ändern. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes auf einer bislang als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche. Maßgeblich für die Lärmvorsorge ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Aufgabe dieser Untersuchung war es, die relevanten Emissions- und Beurteilungspegel auf der Fläche des geplanten Urbanen Gebietes zu simulieren, die durch den öffentlichen

Verkehrslärm erzeugt werden. Das Gebiet wird überwiegend von der Max-Planck-Straße und der östlich gelegenen Schienenstrecke verlärm.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich verschiedene gewerbliche Bauflächen, dessen Auswirkungen ebenfalls untersucht wurden.

Das Gutachterbüro RP Schalltechnik wurde mit der Erstellung des schalltechnischen Fachbeitrages beauftragt, um zu prüfen, ob die Richtwerte der TA Lärm an den geplanten Bauflächen eingehalten werden und welche Festsetzungen für den Bebauungsplan hinsichtlich des Verkehrslärms getroffen werden müssen.

Ergebnisse Verkehrslärbetrachtung:

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass auf der Fläche mit keinen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 am Tag und in der Nacht zu rechnen ist.

Ergebnisse Gewerbelärbetrachtung:

Für die südwestlich gelegenen gewerblichen Bauflächen innerhalb der Bebauungspläne Nr. 12 und 46 ist in dieser Untersuchung eine Berechnung der maximal zulässigen Schalleistungspegel durchgeführt worden, da keine Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan oder Schallimmissionsprognosen der Betriebe vorliegen. Dabei wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass die Schalleistungspegel der gewerblichen Bauflächen heute schon durch die umliegende Bebauungsstruktur begrenzt werden.

Das Untersuchungsgebiet wird aufgrund der heute schon vorhandenen Limitierung des Gewerbegebietes nicht mit Schallpegel belastet, die über den Richtwerten der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 liegen.

Die Schaffung von Baurecht für das Urbane Gebiet ist dort nicht mit baulichen Auflagen verbunden.“<sup>3</sup>

Aus den Ergebnissen des Fachbeitrags Schallschutz wird ersichtlich, dass innerhalb des geplanten Urbanen Gebietes (MU) keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm zu erwarten sind.

Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche und sonstige Nutzungen

Im Sinne der TA Luft relevante tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe liegen vom Plangebiet mehr als 600 m entfernt. Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche ist daher im Plangebiet nicht zu rechnen.

Die ansonsten im Umfeld bestehenden Immissionen im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Durch die im Umfeld bestehenden Gewerbenutzungen werden nach dem aktuellen Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen durch Geruchsmissionen verursacht. Im Rahmen künftiger Umnutzungen oder Neuansiedlungen könnten auch Geruchsmissionen und Luftschadstoffe/Staubbelastungen emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u.a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z.B. 4. BImSchV, TA Luft) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

<sup>3</sup> RP Schalltechnik: „Stadt Bersenbrück, Bebauungsplan Nr. 61 ‚GE nördlich der Max-Planck-Straße‘ (1. Änderung), Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm)“, Osnabrück, 29.05.2022, S. 1

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Im weiteren Umfeld des Plangebietes von mehr als ca. 200 m liegen in der bebauten Ortslage Bersenbrücks mehrere Altstandorte südlich und südöstlich des Änderungsbereichs. Aufgrund der ehemaligen Nutzungen sowie der auf den betreffenden Grundstücken bereits bestehenden Bebauung sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die vorliegende Planung zu erwarten. Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Sonstige Immissionen

Erhebliche Auswirkungen durch sonstige Emissionsquellen sind nicht zu erwarten.

Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Bauliche Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden (Störfall-Betriebe) sind nicht in urbanen Gebieten zulässig.

Auch im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Störfall-Betriebe. Bei etwaigen Neuplanungen wären die westlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt nördlich der Max-Planck-Straße am Rande der engeren bebauten Ortslage Bersenbrücks und wurde bisher in Teilen noch landwirtschaftlich als Grünland (u. a. als Rinderweide) genutzt. Im südlichen und östlichen Umfeld bestehen heterogene Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung, Straßen sowie gewerblichen Nutzungen. Im weiteren nördlichen und nordwestlichen Umfeld finden sich einige Hofstellen, Wohnnutzungen des Außenbereichs, einige Teiche und Kleingewässer und zudem eine meist intensiv betriebene Landwirtschaft.

Im Plangebiet selbst sind keine Wege vorhanden. Zwischen den beiden noch als Grünland genutzten Teilflächen des Plangebiets stockt eine von alten Eichen geprägte Feldhecke. Die vorhandenen Gehölze wirken sich positiv auf das Ortsbild aus. Das Plangebiet und sein Umfeld sind aber aufgrund der bestehenden Nutzungen bereits deutlich vorbelastet und erfüllen derzeit keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung. Das Plangebiet wird hinsichtlich der Erholungsnutzung als weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Mensch</b>	
○ Verkehrslärm	••
○ Gewerbelärm	••
○ Landwirtschaftliche Immissionen, sonstige Gerüche	••
○ Sonstige Immissionen	••
○ Altlasten / Altablagerungen	••
○ Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen	••
○ Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Mensch</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Immissionsbelastung durch Baulärm</li> </ul>	•	Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.	nicht erforderlich
<b>Mensch</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auswirkungen durch Verkehr- oder Gewerbelärm.</li> </ul>	•	Aus den Ergebnissen des Fachbeitrags Schallschutz (RP Schalltechnik, 29.05.2022) wird ersichtlich, dass innerhalb des geplanten Urbanen Gebietes (MU) keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm zu erwarten sind. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auswirkung durch landwirtschaftliche Gerüche</li> </ul>	•	Für das vorliegende Plangebiet sind aufgrund des weiten Anstandes zu relevanten tierhaltenden Betrieben keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Belastungen durch Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel</li> </ul>	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gefährdungen durch Störfälle</li> </ul>	-	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beeinträchtigung der Erholungsfunktion</li> </ul>	•	nicht erforderlich	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

**4.2 Schutzgut Boden**

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) auf dem NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die analoge Bodenkarte stellt das Plangebiet als Mittleren Podsol mit Orterde dar. Die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung sind insbesondere Flugsand und fluviatiler Sand. Die anstehenden Bodenarten sind insbesondere Fein- und Mittelsande. Die Feuchtestufe reicht von frisch bis stark trocken.

Laut NIBIS-Datenserver des Geodatenzentrums Hannover liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden und verweist in der digitalen Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) ebenfalls auf den hier anstehenden Mittleren Podsol.

Im Plangebiet bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen durch teilweise bestehende Bebauung und durch die Baurechte aus dem Ursprungsbebauungsplan mit einer Ausweisung u.a. als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 einschließlich Erschließungsstraße. Das Schutzgut Boden wird daher insgesamt als weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand		Empfindlichkeit
<b>Boden</b>		
○ Mittlerer Podsol, tlw. bereits bebaut, tlw. in Grünlandnutzung oder mit kleinflächigem Gehölzbewuchs.		●/●●
○ Bestehende Baurechte im räumlichen Geltungsbereich des B-Plan Nr. 61: potenziell veränderte Böden insbesondere durch Bebauung und Bodenversiegelung sowie Bodenverdichtung und Entwässerung.		-/●

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	●	Bestehende Baurechte im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 61. Reduzierung der GRZ von 0,8 auf 0,6 sowie Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung der Überschreitung an ökologische Baumaßnahmen. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●	s. o.	nicht erforderlich
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	●	s.o.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●	s.o.	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

### 4.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich um teilweise noch landwirtschaftlich genutzte Flächen am Rande der engeren Ortslage Bersenbrücks. Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Flächen insbesondere aufgrund ihrer geringen Größe, der wenig ertragreichen Podsolböden und der bestehenden Ausweisung als Gewerbegebiet in innerörtlichen Lage als weniger empfindlich einzustufen. Bezüglich möglicher Entwicklungspotenziale für Forstwirtschaft, Natur und Landschaft werden die Flächen ebenfalls als überwiegend weniger empfindlich eingestuft. Hinsichtlich der Bedeutung für Freizeit und Erholung kommt der Fläche ebenfalls eine eher geringe Bedeutung zu. Das Schutzgut Fläche wird insgesamt als weniger empfindlich eingestuft.

Insbesondere angesichts der baulichen Vorrägung des Umfeldes mit teils gewerblichen, teils gemischtwirtschaftlichen Nutzungen und Wohnnutzungen sowie aufgrund der bereits im B-Plan Nr. 61 als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereiche zeigt die Fläche zudem eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Fläche	Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
○	Entwicklungspotenziale für Landwirtschaft	•
○	Entwicklungspotenziale für Forstwirtschaft	•
○	Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft	•
○	Entwicklungspotenziale für Freizeit und Erholung	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Fläche	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	●●	Ländlich angepasste, aufgelockerte Bebauung bei gut bebaubaren Grundstücken und Minimierung der Straßenbreiten bei ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Schaffung von Bau-rechten entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse; verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	●● (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

### 4.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer.

Beim Plangebiet liegen nach Aussagen der digitalen Bodenkarte 50 (BK 50) der mittlere Grundwasserhochstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche (GOF). Nach Angaben der Bodenkarte 1:25.000 liegt der mittlere Grundwasserstand bei mehr als 2,0 m unter GOF.

Wegen der nur geringen Filtereigenschaften des anstehenden Bodens ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als hoch einzustufen. Insgesamt wird für das Schutzgut Wasser eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Wasser	Empfindlichkeit
○ Betroffenheit von Oberflächengewässern	•
○ Gefährdungspotenzial hinsichtlich stofflicher Einträgen durch Bebauung	••
○ Überplanung von Bereichen mit geringem Grundwassereinfluss	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Für das Plangebiet bestehen Anschlussmöglichkeiten an den Regenwasserkanal der Max-Planck-Straße. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Das anfallende Schmutzwasser kann über eine im Plangebiet neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation an die bestehende zentrale Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen.

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Wasser</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Stoffliche Einträge In das Grundwasser oder in Oberflächen-gewässer	••	Es wird eine schadlose Oberflächenwasserableitung vorgesehen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei beachtet werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschieführung	••	s.o	nicht erforderlich
	○ Stoffliche Einträge In das Grundwasser oder in den Vorfluter	•	s.o	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

**4.5 Schutzgut Klima / Luft**

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die landwirtschaftlichen N0utzflächen im Plangebiet und seinem relevanten Umfeld vor allem Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und seiner Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff und fungieren als CO2-Speicher, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche

verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Für das eigentliche Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Klima / Luft</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das innerörtliche Klima	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Luft und Klima</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Baubedingte Emissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen	•	keine erforderlich	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	●●	Es erfolgt die Ausweisung von Flächen zum Erhalten und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Zur Minimierung der Auswirkungen wird zudem über ein Festsetzung das Anpflanzen von Einzelbäumen im Bereich der Verkehrsflächen und der Hausgärten vorgeschrieben. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	nicht erforderlich

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage von Bersenbrück. Im Plangebiet selber sind zwei Grundstücke bereits bebaut, ansonsten erfolgt eine Grünlandnutzung, zudem stocken in ihm alte Baumbestände einer Feldhecke, die im Ursprungsbebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt wurden. Das weitere Umfeld ist heterogen, teils mit dörflichen Strukturen, landwirtschaftlichen Nutzungen, Teichen und kleinflächigen Gehölzbeständen, es wird aber insbesondere auch von der heterogenen Bebauung der Umgebung geprägt, mit einer westlich liegenden Hofstelle, südöstlich bestehender gemischter Bebauung und ausgedehnten gewerblichen Nutzungen südlich der Max-Planck-Straße. Das Landschaftsbild ist somit differenziert zu betrachten. Die tlw. noch bestehenden Grünlandnutzungen, die alten Gehölzbestände und die angrenzende Hofstelle mit altem Baumbestand sind typisch für diesen Naturraum und ergeben ein Landschaftsbild

von besonderer Eigenart und Schönheit. Andererseits ist das Landschaftsbild bereits sehr deutlich vorbelastet durch vorhandene Bebauung, bestehende Baurechte Straßenverkehrsflächen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird insgesamt als weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Landschaftsbild</b>	
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Plangebietes	•/••
○ Vielfalt, Eigenart und Schönheit umliegender Bereiche	sehr heterogen -/•/••
○ Bedeutung des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Land-schafts-bild</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Aufgrund der Anwendung des § 13 a BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o. Es erfolgt die Ausweisung von Flächen zum Erhalten sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt zudem eine Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen im Bereich der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke.	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Bewertung des Schutzgutes Flora basiert insbesondere auf den Ergebnissen einer Biotopkartierung vom 25.04.2022 für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld. Zur Beurteilung der Fauna wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.04.2022) erstellt. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt.

Das Plangebiet ist teilweise bebaut mit zwei Gewerbebetrieben und Nebengebäuden sowie Betriebsleiterwohnungen. Ansonsten wird es derzeit insbesondere landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Plangebiet liegen zudem eine alte Feldhecke sowie ein locker mit Gehölzen bepflanzter Wall. Im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan wurde das Plangebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen mit einer Erschließungsstraße, ergänzt durch weitere Flächen zum Erhalten bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Nordöstlich des Plangebiets bieten eine Ackerfläche und ein Intensivgrünland noch eine unbebaute Verbindung in den ländlich geprägten Außenbereich. Ansonsten ist das Umfeld von gewerblichen und gemischtwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.

Eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen des Plangebietes und eine Auflistung der kennzeichnenden Pflanzenarten erfolgt in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten.

<b>Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung</b>	
<b>Strauch-Baumhecke (HFM)</b>	
Im Ursprungsbebauungsplan wurde eine bestehende Feldhecke mit insbesondere altem Eichenbestand als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Mit Brusthöhendurchmessern von bis zu ca. 100 cm sind insbesondere die alten Eichen wertgebend. Die Strauchschicht ist lückig, die Krautschicht tlw. grünlandartig, tlw. halbruderal. Zwei Nebengebäude ragen in die bisherige Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern hinein. Im Winter 2021 / 2022 wurden vier der Eichen aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt.	
<b>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)</b>	
Als ergänzende Eingrünung zu den zur Erhaltung festgesetzten Gehölzen wurden im Ursprungsbebauungsplan weitere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Teilweise wurde dies bereits umgesetzt. Im westlichen Anschluss an die bestehende Feldhecke wurde an der Nordgrenze des Plangebietes ein rund 2,0 m hoher Wall aufgeschüttet und locker mit überwiegend standortheimischen Gehölzen bepflanzt. Dieser Abschnitt ist im Bestandsplan gekennzeichnet durch den Zusatz „Strauchhecke (HFS)“.	
<b>Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)</b>	
Im Änderungsbereich erfolgt derzeit noch verbreitet eine Grünlandnutzung. Die Vegetation ist insgesamt artenarm, nur kleinflächig und randlich kommen Fragmente artenreicherer Grünlandvegetation trockenerer Standorte vor.	
<b>Gewerbegebiet (OGG)</b>	
Im Ursprungsbebauungsplan wurde das Plangebiet im wesentlichen als Gewerbegebiet ausgewiesen, mit einer GRZ von 0,8. Innerhalb des Änderungsbereichs wurden inzwischen zwei Betriebe angesiedelt mit Betriebsleiterwohnungen und verschiedenen Nebengebäuden. Die Außenanlagen entsprechen im wesentlichen üblichen Hausgärten des ländlichen Siedlungsraums.	
<b>Stromverteilungsanlage (OKV)</b>	
An der Max-Planck-Straße wurde im Bereich der im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesenen Straßenfläche ein Transformatorhäuschen errichtet.	
<b>Straße (OVS)</b>	
Eine im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene Straßenfläche wurde bislang noch nicht fertiggestellt und wird derzeit als Grünland genutzt. Am äußersten Nordostrand stockt zudem ein Rest der in diesem Bereich das Plangebiet begrenzenden Feldhecke mit hier insbesondere zwei markanten Eichen, die aufgemessen wurden und im Bestandsplan zusätzlich als Einzelbäume (HBE) dargestellt sind.	

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten oder gefährdete Pflanzengesellschaften.

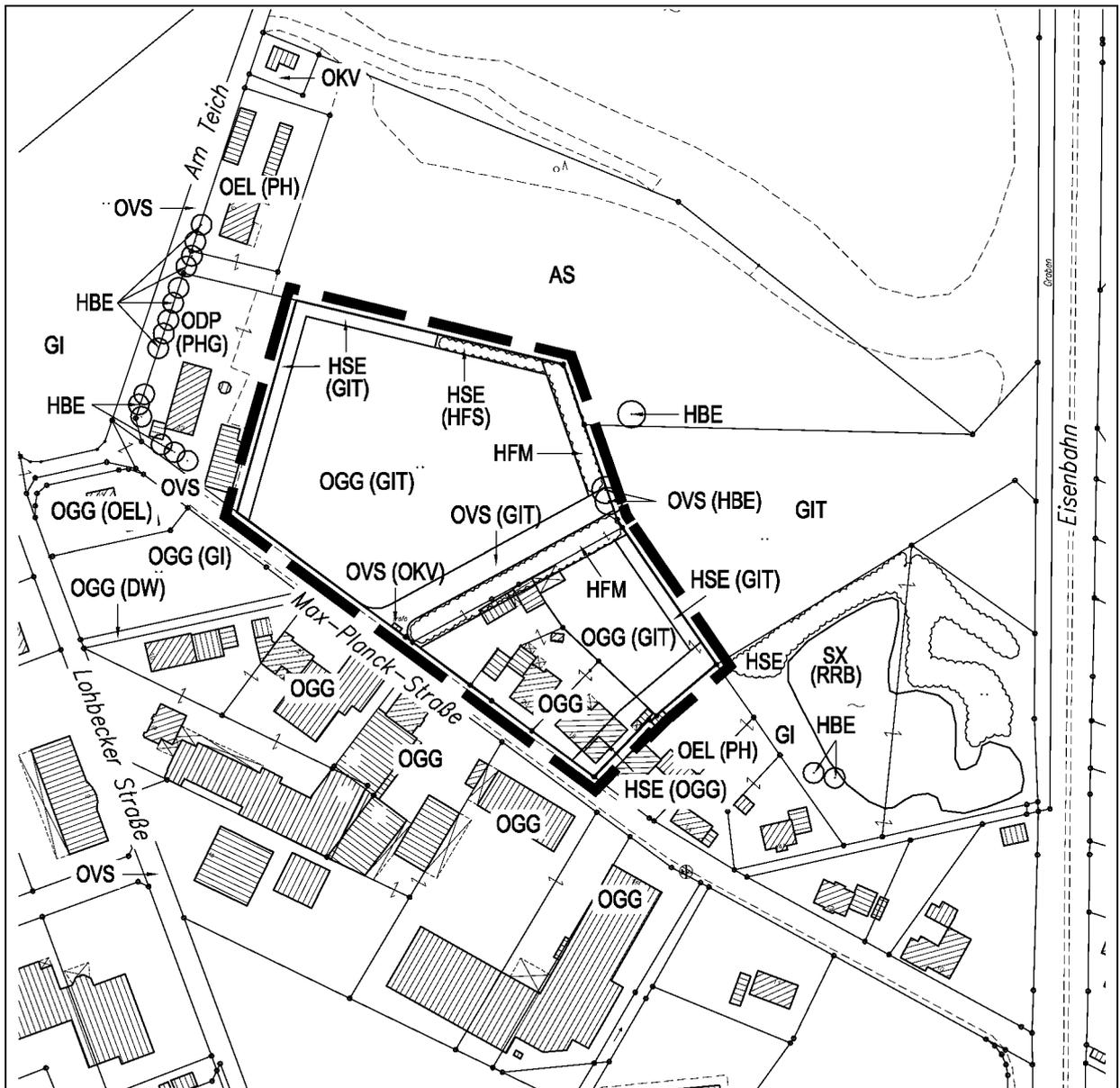
<b>Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten</b>		
<b>Strauch-Baumhecke (HFM)</b>	<i>Quercus robur</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Salix spec.</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lamium purpureum</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Ajuga reptans</i> <i>Alliaria petiolata</i>	Stiel-Eiche Schwarzer Holunder Weide Große Brennessel Purpurrote Taubnessel Knautgras Wolliges Honiggras Günsel Knoblauchsrauke

<b>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)</b>	<i>Quercus robur</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Salix spec.</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lamium purpureum</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i>	Stiel-Eiche Schwarzer Holunder Weide Große Brennessel Purpurrote Taubnessel Knautgras Wolliges Honiggras
<b>Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)</b>	<i>Lolium perenne</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Rumex optusifolius</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Senecio jacobaea</i> <i>Agropyron repens</i>	Deutsches Weidelgras Rot-Schwingel Stumpfbältriger Ampfer Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Jacobs-Kreuzkraut Gemeine Quecke
<b>Gewerbegebiet (OGG)</b>		teils Grünlandvegetation, teils gewerbliche Nutzung mit Hausgärten
<b>Stromverteilungsanlage (OKV)</b>		weitgehend vegetationslos
<b>Straße (OVS)</b>		derzeit in erster Linie die Arten des artenarmen Intensivgrünlands (GIT)

Vorkommen von wildlebenden Pflanzenarten der „Besonders geschützten“ und „Streng geschützten“ Arten gemäß § 42 BNatSchG wurden nicht im Plangebiet erfasst. Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten werden nicht überplant. Europarechtlich geschützte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden, zudem kommen keine entsprechend geeigneten Lebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung vor. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Insgesamt handelt es sich beim Plangebiet um überwiegend weniger empfindliche Lebensräume. Auch die angrenzenden Lebensräume der Siedlungsbereiche und Straßen sind überwiegend als weniger empfindlich einzustufen. Als empfindlich einzustufen sind die älteren Bäume und Feldhecken und Siedlungsgehölze im Plangebiet und der Umgebung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann daher auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden, sie erfolgt zusammenfassend im Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



**Plangebiet**

<b>AS</b>	Sandacker	<b>OEL</b>	Locker bebautes Einzelhausgebiet
<b>DW</b>	Unbefestigter Weg	<b>OGG</b>	Gewerbegebiet
<b>GI</b>	Artenarmes Intensivgrünland	<b>OKV</b>	Stromverteilungsanlage
<b>GIT</b>	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	<b>OVS</b>	Straße
<b>HBE</b>	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	<b>PH</b>	Hausgarten
<b>HFM</b>	Strauch-Baumhecke	<b>PHG</b>	Hausgarten mit Großbäumen
<b>HFS</b>	Strauchhecke	<b>RRB</b>	Regenwasserrückhaltebecken
<b>HSE</b>	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	<b>SX</b>	Naturfernes Stillgewässer

0 20 40 60 80 100 m

Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab 1:2.000

## Fauna

Das Plangebiet und das Umfeld des Plangebietes könnten für europarechtlich geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel, geeignete Lebensräume darstellen, aus diesem Grunde wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 06.04.2022). Nach fünf Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2021 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Aussagen zur Fauna und deren möglichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung werden im Zuge der Planung ausgewertet und beachtet. Der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.04.2022) ist Anlage des Fachbeitrags Umwelt.

In Kapitel 5 „Ergebnisse“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 06.04.2022, S. 11 ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt (Tab. 1):

„Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 61 wurden 15 Arten als Brutvögel festgestellt. Davon kommen fünf Arten auch im Umfeld des Plangebiets vor. Eine Art ist ausschließlich Nahrungsgast (Tab. 1).

Von den Brutvögeln werden nach der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland der Haussperling (Ni und D) und der Stieglitz (nur Ni) auf der Vorwarnliste geführt, der Blüthänfling steht auf der Roten Liste 3, sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland (Krüger & Nipkow 2015, Ryslavy et al. 2020).

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015, Ryslavy et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.“

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2021 (Bio-Consult, 06.04.2022, S. 12.)

Artname	wissenschaftl. Name	Status		§	Rote Listen	
		Plangebiet	Umfeld		D	NI
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	BV			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	-			
Blüthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	-		3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	-			
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	BV			
Graugans	<i>Anser anser</i>		NG			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	BV			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	BV	-			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	BV		V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	BV			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	-			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-		V	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-			
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, V = Vorwarnliste Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG						

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.04.2022 S. 13 f.) werden die im Eingriffsbereich gefundenen relevanten Vogelarten Bluthänfling, Haussperling und Stieglitz näher beschrieben. Auch die Lebensraumpotenziale für Fledermäuse wurden gesondert beurteilt.

#### „Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte mit einem Brutpaar in der Eichenreihe im Plangebiet erfasst werden. Die Art bevorzugt Heckenlandschaften, nutzt aber auch Parks, Friedhöfe und Gärten sowie Ödland und Ruderalfluren. Mit Beeinträchtigungen für die Art ist, sofern diese Gehölzstruktur erhalten bleibt, nicht zu rechnen.

#### Haussperling

Der Haussperling konnte an vielen Stellen im und am Rande des Plangebiets festgestellt werden. Durch die ländliche Struktur sind an den Gebäuden (Nischen), Gehölzen (Höhlen) und in den offenen Bereichen (z. B. Sämereien an Gräsern) gute Brut- und Nahrungsmöglichkeiten für den Haussperling vorhanden. Mit Beeinträchtigungen für die Art ist durch die Planung nicht zu rechnen, da die Bereiche des Vorkommens in ihrer Struktur erhalten bleiben und das vielfältig strukturierte, ländlich geprägte Umfeld weiterhin ausreichend geeignete Nahrungshabitate besitzt.

#### Stieglitz

Der Stieglitz bevorzugt Gebiete wie Gärten, Parks, ländlich geprägte Ortsränder, Obstgärten und Ruderalflächen, die ihm ein samenreiches Nahrungsangebot und Nistmöglichkeiten bieten. Daher stellt das Plangebiet mit seinem Strukturmix aus offenen Bereichen, Gehölzen und Gärten einen geeigneten Lebensraum dar.

Diese Art wird durch die Eingriffe im Plangebiet nicht beeinträchtigt, da diese Vielfalt an Strukturen auch bei Umsetzung der Planung erhalten bleibt und das Umfeld auch für diese Art weiterhin ausreichend geeignete Nahrungshabitate aufweist.

#### **Fledermäuse**

Detaillierte Feldermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den bereits bebauten, dörflich strukturierten Siedlungsbereichen des Plangebietes und der Umgebung ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügel-Fledermaus zu rechnen. Auch in älteren Gehölzen mit Faulstellen und Rindenabspaltungen können potenzielle (Tages-) Quartiere möglich sein.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall. Abrissarbeiten sind derzeit nicht erforderlich und werden durch diese Planung auch nicht vorbereitet, die wertgebenden Gehölzbestände werden in die Planung eingebunden und bleiben erhalten. Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Zweifel besteht hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fallenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung in den Wintermonaten durchgeführt werden. Auch beim Abriss oder Ausbau von alter Gebäudesubstanz sind diese ggf. frühzeitig auf etwaige Fledermausvorkommen hin zu untersuchen.“

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Stieglitz, Haussperling und Bluthänfling sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen und Beeinträchtigungen anderer Tiergruppen haben sich keine Hinweise ergeben. Gewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Essenzielle Landlebensräume dieser Tiergruppe sind im

Plangebiet aktuell ebenfalls nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

In Kapitel 6 "Artenschutzrechtliche Prüfung" des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.04.2022 S. 15 f.) werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

#### **"Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um ein teilweise bebautes Gebiet mit Gehölzstrukturen (Heckenstruktur mit alten Bäumen und Sträuchern) und Grünland. Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Bluthänfling, Haussperling und Stieglitz festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (inkl. ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1). Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Hinweise bestehen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung und bei Fällungen unter Beachtung der o.g. Kontrollen ausgeschlossen werden.**

#### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind überwiegend typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neusten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

#### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Bluthänfling, Haussperling und Stieglitz festgestellt. Diese Arten nutzen die im Plangebiet liegenden Gehölz- und Gebäudestrukturen zur Brut. Da diese Strukturen erhalten werden sollen, ist die Auslösung eines Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Falls eine Entnahme von Gehölzen nötig wird, ist die unter dem Verbotstatbestand „Tötung“ als Vermeidungsmaßnahme genannte Bauzeitenregelung zu beachten.

Die offenen Bereiche des Plangebietes werden von den genannten Arten zur Nahrungssuche genutzt. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Nahrungsflächen, da insbesondere nördlich und östlich angrenzend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Zudem nutzen die genannten Arten auch Hausgärten zur Nahrungssuche.

**Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.“**

### **Wild lebende Pflanzen**

Hinsichtlich besonders geschützter Pflanzenarten und anderer europarechtlich geschützter Tierarten wird in dem Gutachten (Bio-Consult, 06.04.2022, S. 16) zudem festgestellt:

"Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.“

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben sich zudem keine Hinweise ergeben auf Vorkommen oder erhebliche Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Arten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.04.2022, S. 17) gibt in Kapitel 7.2 zudem Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet. Empfohlen wird beispielsweise die Berücksichtigung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung sowie die Anlage artenreicher Gärten und Grünflächen zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie die Anlage von Gründächern. Außerdem sollte bei der Planung und Bebauung auf Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Scheiben geachtet werden. Hierzu werden zum Teil Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.

### **Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale**

Durch die Planung wird insbesondere ein ausgewiesenes Gewerbegebiet mit derzeit noch tlw. bestehender Grünlandnutzung sowie eine Feldhecke mit altem Baumbestand überplant. Im Umfeld kommen insbesondere weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, versiegelte Verkehrsflächen sowie heterogene Siedlungsbereiche vor, es liegen jedoch auch lineare Gehölzbestände und verschiedene Krautsäume im Plangebiet und in der näheren Umgebung. Aufgrund der stark anthropogen geprägten Umgebung sind neben den Arten der Feldflur überwiegend Tierarten des ländlichen Siedlungsbereichs bzw. dessen Randbereichs zu erwarten. Die überplanten Flächen besitzen nur eine sehr eingeschränkte Biotopfunktion; neben der meist intensiven Nutzung auch aufgrund der Lage am Ortsrand mit nahegelegenen Straßen und Siedlungsbereichen. Die umliegenden Hausgärten und Außenanlagen von Gewerbebetrieben bieten offensichtlich ebenfalls Lebensraum für zahlreiche Tierarten, wobei es sich überwiegend um verbreitete Arten des ländlichen Siedlungsraumes handelt. Dennoch stellen auch Intensivgrünland und Hecken wichtige und geeignete Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

### **Kennzeichnende Tierarten**

Außer den zuvor genannten Vogelarten sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten. Sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer überwiegend halboffenen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	derzeit keine geeigneten	div. Laufkäferarten
Feldmaus	Habitats im Plangebiet	div. Schmetterlingsarten
Wühlmaus	vorhanden	div. Asseln
Rotfuchs		div. Springschwänze
Maulwurf		div. Spinnenarten
Steinmarder		div. Kurzflüglerarten
div. Fledermausarten		div. Schneckenarten
		div. Schimmelkäferarten
		etc.

Fledermäuse könnten das Plangebiet in erster Linie als Jagdrevier nutzen. In alten Bäumen und umliegenden alten Gebäuden sind jedoch auch Quartiere möglich.

### Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-) Lebensraum. Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das eigentliche Plangebiet jedoch eine differenzierte faunistische Bedeutung. Die alten Gehölzbestände besitzen eine hohe Bedeutung, die restlichen Flächen nur eine mittlere bis geringe. Die floristische Bedeutung ist derzeit überwiegend als gering anzusetzen.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Flora / Fauna</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora	•
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fauna	•/••
○ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Flora / Fauna</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Erhalt von Gehölzbeständen sowie Neuanpflanzung von Gehölzen. Aufgrund des § 13 a BauGB werden keine Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen erforderlich.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung.	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (Vögel und Fledermäuse betreffend), zum anderen bezüglich der Bauferdräumung (Bauzeitenregelung). Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Hinweise bestehen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur gerin-	nicht erforderlich

			ges Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.	
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Festsetzungen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	•/• (teilweise positiv)	s. o. Für einige Arten, insbesondere Vögel, stellen die neuen Außenanlagen geeignete neue Bruthabitate dar.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Beim derzeitigen Stand der Planung ist - bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von einzelnen Individuen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (inkl. etwaiger CEF-Maßnahmen) etwaige Beeinträchtigungen vermieden oder die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen sind.

#### 4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es bestehen keine besonders artenreichen Biotope oder besonderen Standortbedingungen im Plangebiet. Jedoch besitzen die Grünlandflächen und insbesondere die alten Gehölzbestände im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Ackerflächen eine deutlich höhere Strukturvielfalt und eine erhöhte Lebensraumfunktion u. a. für verschiedene Vogel- und Insektenarten.

Angesichts der Nutzungen im Plangebiet, der baulichen Vorprägung vom Plangebiet und seiner Umgebung sowie aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird das Plangebiet hinsichtlich der Bedeutung für die biologische Vielfalt als insgesamt weniger empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Biologische Vielfalt</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Biologische Vielfalt</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	Erhalt der wertgebenden Gehölzbestände; Neuanpflanzung randlicher Gehölzstreifen sowie Durchgrünung des Baugebietes	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	s.o.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

**4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Im Plangebiet befinden sich zwei Gewerbebetrieb, ein Stromversorgungsgebäude und verschiedene Versorgungsleitungen. Ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebietes und auch im näheren Umfeld keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	●

**Bewertung:** ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	●●	Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht bei Bodenfunden wird in den Planunterlagen hingewiesen.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen auf bestehende bauliche Anlagen	-	nicht erheblich	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen auf bestehende oder geplante Versorgungsleitungen	●	Im B-Plan wird darauf hingewiesen, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange

In der Stadt Bersenbrück befinden sich diverse weitere B-Pläne im Aufstellungsverfahren. Nahegelegen ist der rund 5,7 ha große in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West - Erweiterung Teil V“, rund 50 m westlich des Änderungsbereichs. Das Projekt ist noch in einem frühen Planungsstadium.

Sowohl bei der vorliegenden Planung, als auch beim B-Plan Nr. 114 werden etwaige Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen und sonstige, beide Planungen betreffende Belange berücksichtigt. Insbesondere beim Artenschutz, beim Schallschutz und bei der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden ggf. zu erwartende Auswirkungen des anderen Projektes oder anderer relevanter Projekte und Planungen betrachtet und ggf. berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen mit diesen oder anderen kommunalen Planungen sind jedoch derzeit nicht ersichtlich. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen derzeit nicht zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange</b>	
○ Auswirkungen auf Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen	•
○ Umweltfolgen von möglichen Wechselwirkungen oder Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben aus dem Umfeld, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Kumulierende und Wechselwirkungen, sonstige Belange</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen	•	-	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen	•	-	nicht erforderlich

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

## **5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet**

Die landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der vorliegenden Planung wäre in erster Linie die Entwicklung bzw. der Erhalt einer strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage von Bersenbrück. Für das Plangebiet und die Umgebung wären dabei insbesondere eine extensivere landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie eine Erhöhung des Strukturreichtums wünschenswert, z. B. die Anpflanzung zusätzlicher Gehölzbestände und eine Extensivierung der Grünlandnutzung.

Angesichts der bestehenden Baurechte ist dieses Szenario jedoch unrealistisch. Bei einer Bebauung wären eine naturnahen Ein- und Durchgrünung, ein Erhalt der wertgebenden Altbäume nebst Unterwuchs, ergänzende Gehölzanpflanzungen sowie eine Minimierung der Flächenversiegelung als wesentliche Ziele zu nennen.

## **6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit**

Eine Bebauung würde Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einzustufen wären. Insbesondere die Bebauung und sonstige Versiegelung von bislang unbebauten Flächen wäre als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Da es sich jedoch bei der vorliegenden Planung insgesamt eher um eine Verringerung der Eingriffsintensität durch Reduzierung der zulässigen Grundfläche handelt, sind gegenüber dem planungsrechtlichen ist-Zustand voraussichtlich keine sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima sowie Flora und Fauna zu erwarten, wie dies sonst bei Neuplanungen und sonstigen Flächenversiegelungen der Fall ist.

Aufgrund der Vorbelastungen u. a. durch die intensive landwirtschaftliche Vornutzung, bestehende Baurechte aus dem Ursprungsbebauungsplan sowie die umliegenden Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche sind etwaige Eingriffe als insgesamt weniger gravierend einzustufen.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, gelten die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe zudem als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### **6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 für die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Ein weitergehender Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

### **6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Zur Eingrünung des Baugebietes und zur Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora und Fauna werden die Gehölze der alten Feldhecke zur Erhaltung festgesetzt und randlich ergänzende Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Beim derzeitigen Stand der Planung werden innerhalb des Plangebietes ansonsten keine flächigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Auch wenn bei einer Aufstellung gemäß § 13 a BauGB keine zwingende Ausgleichspflicht besteht, so wird seitens der Stadt Bersenbrück dennoch eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild durch ergänzende neue Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes angestrebt. Es erfolgt hierfür eine planungsrechtliche Festsetzung, dass je angefangene 500 m<sup>2</sup> Baugrundstück und je 500 m<sup>2</sup> privater Verkehrsfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen ist (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl

insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

### Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten

In der Regel sollten in Gärten und Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Euonymus europaeus</i>	Europ. Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

**Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)**

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> „Columnare“	Säulenförmiger Spitzahorn
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpurerle
<i>Amelanchier arborea</i> „Robin Hill“	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Fraxinus ornus</i> „Rotterdam“	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos</i> „Skyline“	Dornenlose Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus</i> „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Bessoninana“	Kegel-Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Nyirsegi“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Sandraidiga“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Semperflorens“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Umbraculifera“	Kugel-Robinie
<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> „Brouwers“	Oxelbeere
<i>Sorbus x thuringiaca</i> „Fastigiata“	Thüringische Säulen-Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia tomentosa</i> „Brabant“	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Euchlora“	Krimlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Pallida“	Kaiserlinde
<i>Tilia x flavescens</i> „Glenleven“	Kegellinde
<i>Ulmus x hollandica</i> „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme

**Sonstige, für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:**

Bäume		Sträucher	
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsen-Ahorn	<i>Amelanchier lamarkii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	<i>Amelanchier ovalis</i>	Gew. Felsenbirne
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	<i>Buddleja alternifolia</i>	Schmetterlingsflieder
<i>Celtis australis</i>	Europ. Zürgelbaum	<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Eleagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Crataegus carrierei</i>	Apfeldorn	<i>Euonymus alatus</i>	Korkflügelstrauch
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahnendorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer		

### 6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und damit als Entscheidungshilfe für die Abwägung der Stadt Bersenbrück hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt trotz der Anwendung des § 13 a BauGB eine Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Es erfolgt zudem in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen benannt und beurteilt, auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung zeigt die aus der Planung resultierenden, naturschutzfachlich relevanten Veränderungen.

#### Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]	Werteinheiten
Gewerbegebiet (OGG) gem. BP 61: überbaubare Grundfläche: 15.559 m <sup>2</sup> x GRZ 0,8	12.447 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Gewerbegebiet (OGG) gem. BP 61: Hausgärten und sonstige Außenanlagen	171 m <sup>2</sup>	1,0	171 WE
Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (HFM)	1.222 m <sup>2</sup>	2,4	2.933 WE
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (HSE), Breite 5 m	1.094 m <sup>2</sup>	1,4	1.532 WE
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (HSE), Breite 10 m	625 m <sup>2</sup>	1,5	938 WE
Straße (OVS) gem. BP 61: öffentliche Verkehrsfläche	860 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Straße (OKV): Transformatorenhäuschen	5 m <sup>2</sup>	0	0 WE
	<b>16.424 m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>5.574 WE</b>

#### Ermittlung des Neuanlagenwertes für das Plangebiet:

Nachfolgend wird der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des Baugebiets ermittelt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]	Werteinheiten
private Verkehrsfläche, Straße	1.270 m <sup>2</sup>	0	0 WE
private Verkehrsfläche, Fuß- und Radweg	259 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Urbanes Gebiet (MU), zul. Grundfläche: GRZ 0,6 x 14.895 m <sup>2</sup>	8.937 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Urbanes Gebiet (MU): Transformatorenhäuschen 5 m <sup>2</sup>	5 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Urbanes Gebiet (MU), zul. Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 30 %: 14.895 m <sup>2</sup> x GRZ 0,6 x 0,3	2.681 m <sup>2</sup>	0,3	804 WE
Urbanes Gebiet (MU), sonstige Außenanlagen	1.425 m <sup>2</sup>	1,0	1.425 WE
Private Grünfläche: Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	792 m <sup>2</sup>	2,4	1.901 WE
Private Grünfläche: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 3 m	274 m <sup>2</sup>	1,3	356 WE
Private Grünfläche: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 3 -10 m	781 m <sup>2</sup>	1,4	1.093 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>16.424 m<sup>2</sup></b>	<b>Neuanlagenwert</b>	<b>5.579 WE</b>

### Ermittlung des Kompensationsdefizits

Das Kompensationsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Neuanlagenwert (Soll-Wert bzw. Biotoprestwert) des geplanten Baugebietes und dem Eingriffsflächenwert (Bestandswert bzw. Ist-Wert).

<b>Bilanz:</b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	5.574 WE
	<b>Neuanlagenwert</b>	- 5.579 WE
	<b>Guthaben</b>	<b>5 WE</b>

Im Sinne der Eingriffsregelung ergeben sich durch die Flächenversiegelung und sonstigen Baumaßnahmen zwar Eingriffe in Natur und Landschaft, diese sind aber nur von vergleichsweise geringer Intensität und ergeben sich insbesondere aus der teilweise erforderlichen Umwandlung von Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern in Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, in Verbindung mit einer ansonsten vorgesehenen Verkleinerung der randlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf tlw. nur noch 3 m Breite.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da die vorliegende Änderung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten sonstigen Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Zudem ergibt sich durch die Neuanlage ein rechnerisches **Guthaben von 5 Werteinheiten**.

#### 6.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück hält die im Plangebiet vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für insgesamt angemessen und ausreichend. Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### 7 Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende B-Plan wird nach § 13 a BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Bedingungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen insbesondere vor, da die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung mit ca. 8.937 m<sup>2</sup> deutlich unter dem Schwellenwert des § 13 a BauGB von 20.000 m<sup>2</sup> liegt.

Geprüft wurde auch, ob „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG vorbereitet werden. Durch die vorliegende Planung werden keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Festgestellt wurde auch, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen gemeldeter oder faktischer Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nicht zu erwarten sind. Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Da die Umweltbelange grundsätzlich auch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen sind, wurde zur vorliegenden Planung der FBU erstellt. In den Kapiteln 4.1 bis 4.10 des vorliegenden FBU erfolgt eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und beurteilt.

Mit erheblichen Auswirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm sowie durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen oder sonstige Immissionen ist innerhalb des Plangebiets nicht zu rechnen.

Die im FBU ebenfalls enthaltene naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und dementsprechend als Abwägungsgrundlage erstellt. Die Eingriffsbilanzierung ergibt ein **Kompensationsguthaben von 5 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016.

Angesichts der Regelungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da die vorliegende Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten sonstigen Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist hierfür nicht erforderlich. Zudem ergibt sich durch die vorliegende Planung ein **Guthaben von 5 Werteinheiten**.

Ferner wurde für die vorliegende Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 06.04.2022). Demnach ist bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Das Plangebiet kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine im Plangebiet neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation an die bestehende zentrale Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die tlw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase, als auch für die Betriebsphase auf ein wenig bis nicht erhebliches Maß vermindert werden können. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, 13.07.2022 / 28.07.2022

.....  
Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt AK NDS

## 8 Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06.04.2022);
- Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 29.05.2022)

## 9 Auslegungsermerk

Das Auslegungsexemplar des Fachbeitrags Umwelt hat als Bestandteil des Auslegungsexemplars der Begründung in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

Bersenbrück, den .....

.....  
Bürgermeister